

668

BUNDESGERICHTSHOF

IA ZB 583/70

Beschluß

in der Entschädigungssache

Siegfried M [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]strasse [REDACTED] 1 [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, [REDACTED] W [REDACTED],
[REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 29. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 3. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist auf Grund des Vorbringens des Klägers, der von ihm beigebrachten ärztlichen Bescheinigungen und der von der Entschädigungsbehörde eingeholten ärztlichen Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, daß keine der beim Kläger vorliegenden Gesundheitsstörungen mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen sei. Diese Würdigung liegt auf tatsächlichem Gebiet und kann daher vom Revisionsgericht grundsätzlich nicht nachgeprüft werden. Entgegen der mit der Beschwerde vertretenen Meinung ist das Berufungsgericht nicht von den Entscheidungen BGH Rzw 1961, 132; 1963, 547; 1964, 265 abgewichen. Die von der Entschädigungsbehörde zugesogenen Sachverständigen sind nicht deswegen von unrichtigen oder unvoll-

stärklichen Unterlagen ausgegangen, weil sie ihren Gutachten nicht die Behauptung des Klägers zugrunde gelegt haben, seine Kopfschmerzen beständen seit seiner Misshandlung in Herleshausen im Jahre 1935. Diese Behauptung hat das Berufungsgericht mit eingehender Begründung als nicht wahrscheinlich angesehen. Dafür hat der Kläger entgegen der Darstellung in der Beschwerdeschrift auch keinen Zeugenbeweis angeboten, sondern nur dafür, daß er überfallen worden war. Dieser Behauptung ist das Berufungsgericht gefolgt. Daß es gleichwohl einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Kopfschmerzen und den Misshandlungen bei dem Überfall nicht für wahrscheinlich halten konnte, hat es in einer Weise begründet, die weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft noch von der Rechtsprechung des Bundsgerichtshofs abweicht. Die Wahrscheinlichkeit für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Gesundheitsschäden kann ohne Rechtsfehler auch dann verneint werden, wenn sich eine andere Ursache als die Verfolgung nicht mit letzter Sicherheit feststellen läßt. Von dem behandelnden Arzt Dr. 30000 hat bereits die Gesundheitsbehörde eine schriftliche Auskunft eingeholt, die den ärztlichen Sachverständigen vorlag und von ihnen berücksichtigt wurde. Ihre Gutachten lassen auch keinen Mangel

118

- 4 -

zu Sachkunde erkennen. Ein solcher Mangel kann nicht deswegen angenommen werden, weil der Sachverständige Dr. [REDACTED] Internist ist. Ob ein Obergutachten oder das Gutachten eines Psychiaters erforderlich war oder nicht, hatte das Berufungsgericht als Tatsacheninstanz nach den Umständen des vorliegenden Falles zu entscheiden. Eine Rechtsfrage des in § 219 Abs. 2 BGG bezeichneten Art stellt sich auch insoweit nicht.

Mai

Dr. Thumm